

senschaft, die für Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Stätte gemeinsamen Wirkens sein sollte. Geplant waren verschiedene gemeinsame Rohstoff- und Musterlager, Verkaufs- und Maschinengenossenschaften. Die praktische und theoretische Ausbildung der Gewerbsleute sollte durch ein geordnetes Lehrlingswesen, sowie durch eigene Schulen und Kurse gefördert werden.⁶⁸ Die Einführung der Krankenversicherungspflicht für alle im Gewerbe Beschäftigten und die vorgeschriebene Unfallversicherungspflicht für alle Unternehmungen mit mehr als zehn Arbeitern verdienen besondere Beachtung.

Leider war die zweite Gewerbeordnung nur kurze Zeit wirksam, und die meisten der in ihr enthaltenen zukunftsweisenden Ansätze verkümmerten rasch. Sowohl mangelnde Einsicht der Gewerbetreibenden, als auch die durch den Weltkrieg verschlechterte Wirtschaftslage brachten die Gewerbeordnung von 1910 wenige Jahre nach ihrer Inkraftsetzung zu Fall. Die dritte Gewerbeordnung vom 13. Dezember 1915⁶⁹ brachte zwar hinsichtlich der Vorschriften für Gewerbeanmeldung und -konzessionierung keine wesentlichen Änderungen, bedeutete aber in sozialpolitischer Hinsicht einen argen Rückschritt. So fiel die Krankenversicherungspflicht für die Arbeitnehmer dahin. Versicherungspflicht bestand nur noch für Fabrikarbeiter.⁷⁰ Die Unfallversicherungspflicht für Gewerbe mit besonderen Gefahren blieb bestehen, nicht aber diejenige für die anderen Gewerbebetriebe mit mehr als 10 Arbeitern.⁷¹ Als ein schlimmer Rückschlag war auch die Herabsetzung des Schutzalters für Kinder auf 14 Jahre zu verzeichnen.⁷² Die obligatorische Mitgliedschaft in der Gewerbe-genossenschaft wurde aufgelassen.⁷³ Damit war der noch jungen Genossenschaft der Todesstoss versetzt. Sie löste sich auf, und erst in den 1920-er Jahren entstand wieder ein privater Gewerbeverband.⁷⁴

c) *Die einzelnen Gewerbszweige*

N a h r u n g s g e w e r b e

Das Nahrungsgewerbe konnte sich im 19. Jahrhundert in der vorwiegend bäuerlichen Wirtschaft des Landes nicht besonders gut entwickeln. Die Bevölkerung deckte sich weitgehend selbst mit Nahrungs-

68 «Liechtensteiner Volksblatt», Nr. 49, 8. Dez. 1911.

69 «Gesetz vom 13. Dezember 1915 betreffend die teilweise Abänderung der Gewerbeordnung.» – LGBL. Jg. 1915, Nr. 14. – Vgl. dazu, Schädler, Landtag, JBL 21 (1921), S. 24 f.

70 a. a. O., § 70.

71 a. a. O., § 71.

72 a. a. O., § 46.

73 a. a. O., § 73.

74 Ferdinand Nigg, Gewerbe und Handel. In: Das Fürstentum Liechtenstein im Wandel der Zeit und im Zeichen seiner Souveränität. Vaduz 1956, S. 97.